



## **Absicherung der Pfarrerschaft – Krankheitshilfe**

### **Bericht des Rechtsausschusses**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 27. November 2018**

Liebe Schwestern und Brüder,

1. Private Arbeitnehmer erbringen im Rahmen ihres Arbeitsvertrages ihre Arbeitsleistung und erhalten vom Arbeitgeber im Gegenzug dafür ihren Lohn. Der Staat schaltet sich aufgrund seiner sozialen Verantwortung als Sozialstaat in dieses Arbeitsverhältnis insoweit ein, als er beide Vertragsparteien zur Sozialversicherung zwingt, darunter zur gesetzlichen Krankenversicherung. Diese gesetzliche Krankenversicherung bezahlt als Teil des Sozialstaats die Behandlung auch für die Familie des Arbeitnehmers.

Anders verhält es sich bei Staatsbeamten und im Anschluss hieran bei Kirchenbeamten und Pfarrern. Diese befinden sich nicht in einem privaten Arbeitsverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen, also hoheitlichen Dienst- und Treueverhältnis. Sie schulden ihrem Dienstherrn die volle Hingabe an ihren Beruf; der Dienstherr ist umgekehrt ihnen und ihrer Familie gegenüber zur amtsangemessenen Alimentation und Beihilfe im Krankheitsfall verpflichtet. Diese Beihilfe im Krankheitsfall ist so ausgestaltet, dass der Dienstherr dem Beamten Beihilfe in Höhe von 50, 70 oder für Kinder 80 % gewährt. Für den Rest seiner Krankheitskosten ist der Beamte selbst verantwortlich und muss sich dafür privat versichern, wenn er das Kostenrisiko einer medizinischen Behandlung nicht selbst tragen will.

Beamte schließen deshalb seit Jahrzehnten bei ihrem Dienstbeginn hierfür einen Vertrag mit einer privaten Krankenversicherung und zahlen zur Abdeckung dieses Risikos für jedes Familienmitglied einen monatlichen Beitrag. Für württembergische Pfarrer und ihre Familien bietet seit 1922 der Pfarrverein solche Leistungen im Krankheitsfall an. Diese Leistungen heißen heute Krankheitshilfe, was den Namen unseres Tagesordnungspunktes erklärt. Für die Vollmitglieder und deren Angehörigen gewährt der Pfarrverein Krankheitshilfe, das heißt, er übernimmt die nicht durch die Beihilfe gedeckten Krankheitskosten wie eine private Krankenversicherung. Die Krankheitshilfe des Pfarrvereins hat recht einfache und kostengünstige Verwaltungsstrukturen, die mit der Geschäftsstelle des Pfarrvereins auskommen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Begünstigten nach der Satzung keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins haben, weshalb der Verein nicht der Versicherungsaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt und keinen großen Mitarbeiterstab braucht.

2. Was hat dies mit der württembergischen Landessynode zu tun?

Diese Frage ist berechtigt, denn in der Tat, die Landeskirche sorgt für die Gesundheit ihrer Pfarrer wie ihrer Beamten mit der Beihilfe. Die Abdeckung der übrigen, nicht von der Beihilfe getragenen Krankheitskosten ist im Ausgangspunkt die persönliche, privatrechtliche Angelegenheit der Pfarrer und ihres privatrechtlichen Pfarrvereins. Die Krankheitshilfe fällt also in den Verantwortungsbereich der Pfarrer, nicht ihres Dienstherrn.

In die Verantwortung kommt die Landessynode erst mittelbar, weil die Krankheitshilfe nicht mehr so wie in den vergangenen Jahrzehnten fortbestehen kann. Ein Handlungsbedarf des Pfarrvereins ergibt sich aus gesetzlichen Veränderungen im Versicherungs- und Steuerrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie der veränderten politischen Bewertung von Selbsthilfeeinrichtungen im Gesundheitsbereich. Nach einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) muss seit 1. Januar 2009 grundsätzlich jede Person im Inland eine Krankheitskostenversicherung haben. Eine Ausnahme besteht zwar insoweit, als die betreffenden Personen beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben. Da die Krankheitshilfe aber keinen Rechtsanspruch gewährt, fällt sie nicht unter diese Ausnahmenvorschrift. Die zusätzlichen steuerrechtlichen Komplikationen erspare ich Ihnen an dieser Stelle und verweise Sie hierfür auf das 26-seitige Exposé des Oberkirchenrats, das Sie als Tischvorlage zur Rechtsausschusssitzung vom 26. Oktober 2018 nachlesen können und das den – die Verwaltungsgerichtsordnung würde sagen – bisherigen Sach- und Streitstand hervorragend darstellt.

Deshalb muss sich die bisherige Krankheitshilfe grundlegend verändern. Hierbei müssen auch die aktuelle demographische Struktur und Faktoren des aktuellen Beitragssystems wie Altersrückstellungen und Beitragsstruktur der Ehegatten mitberücksichtigt werden. Sie ahnen, dass diese Umstellung, wie auch immer sie genau aussieht, teuer wird und die Synode ihre politische Verantwortung sieht, die Pfarrer bei dieser Umstellung nicht „hängen zu lassen“.

Der Ausgangspunkt aller Überlegungen der Landessynode ist also, dass der Pfarrverein und die bei ihm versicherten Pfarrer Handlungsbedarf haben. Wenn sie für das, was sie jetzt tun müssen, die politische und finanzielle Unterstützung der Landeskirche brauchen, besteht bei Synode und Oberkirchenrat auch Handlungsbereitschaft. So hat die Synode schon einmal vorsorglich eine einschlägige Verordnungsermächtigung erlassen.

3. Wegen der Lösung ist der Pfarrverein seit Jahren mit Bundes- und Landesministerien, mit Versicherungen und mit dem Oberkirchenrat in Verhandlungen. Diese Verhandlungen gestalten sich auch deshalb schwierig, weil von Ministerien keine sicheren Rechtsauskünfte und von Versicherungen nur schwer miteinander vergleichbare Angebote zu bekommen sind. Verschiedene Lösungswege wurden dabei geprüft und verworfen.

In der engeren Diskussion sind jetzt noch zwei Modelle, die „PKV-Variante“ mit dem Übergang der Pfarrvereinsmitglieder in eine Private Krankenversicherung (PKV) und das VKB-Modell einer Kooperation mit der Versicherungskammer Bayern (BVK). Die Mitgliederversammlung des Pfarrvereins vom Oktober 2018 hat sich zu 84,2 % für das VKB-Modell und mit 14,8 % für das PKV-Modell ausgesprochen, 1 % der Stimmen war ungültig. Der Vorstand des Pfarrvereins hat daraufhin beim Oberkirchenrat den Wunsch angemeldet, über die Möglichkeit einer Thesaurierung und über die Bedingungen einer Patronatserklärung zu verhandeln.

Die Überführung in eine Private Krankenversicherung, die PKV-Lösung, könnte – um nur eine von mehreren denkbaren Varianten aufzuzeigen – so aussehen, dass der Pfarrverein eine Gruppenversicherung mit einem privaten Krankenversicherer abschliesse, dem freilich die betroffenen, also übergeleiteten Pfarrer zustimmen müssten. Die Mitglieder der Krankheitshilfe würden dann in einen Krankenversicherungstarif übernommen, bei dem die Beiträge umso höher wären, je älter das Mitglied ist. Also Einstiegsalter gleich Lebensalter und je älter, desto teurer. Die damit verbundene Mehrbelastung könnte durch Zuschüsse der Landeskirche gemindert werden, welche allerdings einkommensteuerpflichtig sind. Die Rechtsgrundlage hierfür hat die Landessynode im Pfarrbesoldungs- und Pfarrerversorgungsgesetz bereits geschaffen. Der Oberkirchenrat sieht den Vorteil einer solchen Lösung in der Überführung in ein anschlussfähiges und bei anderen Berufsgruppen bewährtes System, das eine Insellösung vermeidet. Für den Pfarrverein hat sie den Nachteil, dass seine Tätigkeit und seine Mitgliederbindung eingeschränkt werden und sein solidarisches Beitragssystem aufgegeben werden muss.

Die VKB-Lösung sieht einen Vertrag der Versicherungskammer Bayern (VKB) mit dem Pfarrverein zur Rückdeckung der Verpflichtungen aus der Krankheitshilfe durch eine Beihilfedifferenzablöseversicherung kombiniert mit einem Optionsvertrag vor. Die Option gibt die Sicherheit, dass alle Leistungsempfänger des Pfarrvereins im Optionsfall die Option für eine beihilfekonforme Quotenversicherung erhalten. Der Pfarrverein sieht in dieser Lösung die Möglichkeit einer Fortführung seiner bekannten und bewährten Krankheitshilfe durch seine Geschäftsstelle mit geringen Änderungen und einer hohen Mitgliederbindung zu einem Preis, der für die Landeskirche auch nicht höher sein muss als die Zuschüsse zur Überführung in die PKV. Was die Beihilfedifferenzablöseversicherung genau enthält, kann ich Ihnen nicht sagen. Das Bundesgesundheitsministerium hat dem Pfarrverein in diesem Jahr erklärt, dass es eine rechtssichere Absicherung der Pfarrer in diesem Modell nicht rechtlich bindend feststellen könne. Der Oberkirchenrat befürchtet eine erneute Insellösung ohne Rechtssicherheit und ohne finanzielle Sicherheit, weil schwer abzusehen ist, ob und wann der Optionsfall eintritt, welche finanziellen Lasten dann auf die betreffenden Pfarrer zukommen und welche Möglichkeiten die Landeskirche dann zu diesem Zeitpunkt hat, um die betroffenen Pfarrer zu unterstützen.

Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss haben noch nicht endgültig beraten und vor allem keine endgültigen Beschlüsse gefasst. Dem Rechtsausschuss fehlen konkrete rechtliche Aussagen, dem Finanzausschuss vermutlich konkrete Zahlen. Deshalb kann ich alle vorstehend geschilderten Meinungen hier nur in der dritten Rede wiedergeben und Ihnen hier nur einen Zwischenbericht ohne Beschlussvorschlag erstatten. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel